



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 464-480)
Titel	120. Polizeigesetz für Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten, vom 16. Dezember 1844, VII. 152
Ordnungsnummer	
Datum	16.12.1844

[S. 464] Es sind nur eine kleinere Anzahl von Bestimmungen dieses Gesetzes in ganz offenbarem Widerspruch mit neueren Gesetzesbestimmungen, beziehungsweise durch solche ersetzt; nur diese sind weggelassen worden. Die vielen anderen Bestimmungen, bei welchen man im Zweifel sein kann, ob und in wie weit sie ungültig sind, haben unverändert Aufnahme gefunden; in einzelnen Fällen ist etwa auf neuere Bestimmungen hingewiesen worden, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch zu stehen scheinen.

Die Geldbeträge, welche in diesem Gesetze angeführt sind, sind alle in alter Währung verstanden.

1. Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten, welche in einer Gemeinde des Kantons sich auf- // [S. 465] halten wollen, wo sie nicht verbürgert sind, haben sich zu diesem Ende hin (insofern sie nicht nach den Bestimmungen des Niederlassungsgesetzes vom 10. April 1840 [G. S. B. V. pag. 472] in die Klasse der Niedergelassenen gehören) längstens binnen vier Tagen nach dem Eintritt in die Gemeinde bei der betreffenden Gemeindsbehörde einschreiben zu lassen. Diese Personen, wenn sie kantonsfremd sind, haben überdem vorerst ihre Pässe, Wanderbücher oder Heimatscheine bei dem Statthalteramte zu hinterlegen; Kantonsangehörige dagegen sich bei der Gemeindsbehörde über ihr Bürgerrecht durch Niederlegung eines Heimatscheines oder Wanderbuches auszuweisen. Den Erstern wird gegen die Deposition des statthalteramtlichen Empfangscheines, den Letztern gegen den stattgefundenen Ausweis von Seite der Gemeindsbehörde eine Bescheinigung ertheilt, wofür die in § 10 des Niederlassungsgesetzes vorgeschriebene Gebühr von 2 fl. zu entrichten ist.

Wo örtliche Verhältnisse eine Ausdehnung der Frist für die Deposition der Ausweisschriften bei den Statthalterämtern nöthig machen, sind die Statthalterämter zur Erstreckung derselben bis auf höchstens 14 Tage befugt.

Die Dienstveränderungen von nicht in der Gemeinde verbürgerten Gesellen, Lehrlingen, Fabrikarbeitern und Dienstboten sind von diesen der Ortsbehörde regelmäßig binnen 4 Tagen anzuzeigen und die Anzeige von letzterer zu bescheinigen. Für diese Anzeige haftet bei dem Dienstwechsel eines Gesellen, Lehrlings oder Dienstboten der Meister oder die Dienstherrschaft, welche denselben einstellen.

Das zitierte Niederlassungsgesetz ist aufgehoben im Gemeindegesezt von 1855, X. 189, welches in § 119 die Handwerksgesellen etc. als Aufenthalter erklärte. Dieses Gesetz ist aufgehoben durch dasjenige von 1866, XIII. 655 und letzteres mitsammt der im Jahre 1866 erlassenen Verordnung betr. die Aufenthalter in XVIII. 581. Das neue



Gemeindegesezt macht nun keinen Unterschied mehr zwischen Gesellen, Fabrikarbeitern etc. und anderen Leuten. Jeder Schweizer, der einen Heimatschein oder ein ähnliches Ausweispapier deponirt, ist Niedergelassener (mit der in § 40 Abs. 3 erwähnten Ausnahme); bezüglich der Ausländer gelten die Staatsverträge, die ebenfalls keinen Unterschied zwischen verschiedenen Ständen machen. Die beiden ersten Absätze von § 1 müssen daher als dahingefallen bezeichnet werden, soweit sie anderes vorschreiben als das Gemeindegesezt. // [S. 466]

2. Die Ausweisschriften, deren kantonsfremde Handwerksgesellen oder Fabrikarbeiter zu ihrem Aufenthalte bedürfen, bestehen:

- a. in einem gültigen und mit den gehörigen Visa versehenen Paß, Wanderbuch oder Heimatschein. Wer sich im Besitze mehrerer solcher Ausweisschriften befindet, ist verpflichtet, solche sämmtliche abzugeben.
- b. In Gesundheitszertifikaten, so weit solche durch die Verordnungen der Sanitätsbehörden gefordert werden.

Die Statthalter, beziehungsweise der Polizeirath, sind befugt, auf ungünstige amtliche Zeugnisse hin, oder aus zureichenden polizeilichen Gründen solchen Personen den Aufenthalt im Bezirke, beziehungsweise im Kanton, ohne weiteres zu verweigern.

Kantonsfremde Lehrlinge, Tagelöhner und Dienstboten bedürfen zu ihrem Aufenthalte in der Regel nur eines gehörig ausgestellten Heimatscheins; jedoch sind die Gemeindräthe befugt, Tagelöhnern und Dienstboten den Nachweis eines guten Leumdens abzuverlangen, und in Ermanglung eines solchen die betreffenden Personen wegzuweisen.

Die beiden letzten Absätze sind, soweit sie eine Wegweisung in Aussicht nehmen, obsolet; die Verweigerung bezw. der Entzug der Niederlassung darf nur in den in § 33 bezw. 34 Gemeindegesezt vorgesehenen Fällen stattfinden.

3. Die von der Gemeindsbehörde ausgestellte Bescheinigung an Gesellen, Fabrikarbeiter und Dienstboten für hinterlegte Ausweisschriften oder stattgefundene Einschreibung soll sofort von dem Inhaber derselben dem Meister, Arbeitsgeber oder Dienstherrn behändigt werden. Wo ein Geselle oder Fabrikarbeiter Kost und Wohnung außer dem Hause seines Meisters oder Arbeitsgebers genießt, hat er die von der Ortsbehörde erhobene Bescheinigung diesem nur zur Einsicht vorzuweisen, dagegen dieselbe seinem Kostgeber zu behändigen. Es kann eine solche Bescheinigung weder als Pfand hinterlegt, noch als Reisepapier benutzt werden, noch zu irgend einem Zwecke die Stelle der Ausweisschriften selbst versehen, was in dem Formular der Bescheinigung ausdrücklich bemerkt werden soll.

4. Wenn Meister, Arbeitsgeber, Dienstherrn oder Kostgeber kantonsfremde Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter oder Dienstboten, // [S. 467] welche die in § 1 bezeichnete gemeindräthliche Bescheinigung nicht ausgewirkt haben, länger als vier Tage, beziehungsweise vierzehn Tage (s. § 1, Lemma 2) im Dienste halten oder ihnen Wohnung geben, ohne der gemeindräthlichen Behörde hievon Anzeige zu machen, so ist das Statthalteramt befugt, denselben von sich aus eine Ordnungsbuße von 2 Frkn., im Wiederholungsfälle von 2–10 Frkn. aufzulegen. Dieselbe Befugniß, jedoch nur im Betrage von 1 Frkn., im Wiederholungsfalle von 1–4 Frkn., steht dem Gemeindrathe zu, wo diese Unterlassung bei der Einstellung von einheimischen Gesellen, Lehrlingen, Fabrikarbeitern oder Dienstboten stattfindet.



Von den Gesellen.

5. Kantonsfremde Handwerksgesellen haben beim Eintritt in den Kanton sich über den Besitz von 4 Frkn. Reisegeld auszuweisen, und dürfen ohne eine erhaltene Anstellung nicht länger als vier Tage in einer Gemeinde und nicht länger als vierzehn Tage im hiesigen Kanton sich aufhalten, es wäre denn, daß sie sich über eine regelmäßige Thätigkeit oder die nöthigen Subsistenzmittel ausweisen, in welchem Falle sie je nach Umständen um eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung einzukommen haben.

Dieser Paragraph ist auf Schweizerbürger nicht mehr anwendbar und wird auch auf Ausländer, die mit genügenden Ausweisschriften versehen sind, nicht mehr angewendet; für die übrigen Ausländer ist an Stelle des Reisegeldes die Kautions des § 35 Gemeindegesetz getreten. Zu vergleichen § 21. b. 2, wornach die Bewilligungen zum Aufenthalt politischer Flüchtlinge vom Regierungsrath ertheilt werden.

6. Tritt ein Geselle von seinem Meister aus, um in den Dienst eines andern in der gleichen Gemeinde zu treten, so hat er bei der gemeindräthlichen Behörde sich sowohl über seinen gehörigen Austritt von seinem Meister als auch über eine allfällige neue Anstellung auszuweisen. Das Erstere geschieht in der Regel durch Zurückgabe der in § 1 bezeichneten gemeindräthlichen Bescheinigung auf deren Rückseite die Entlassung von dem frühern Meister einfach bezeugt ist, das Letztere durch einen Anstellungsschein des neuen Meisters, worauf der Geselle von der gemeindräthlichen Behörde eine neue Bescheinigung erhält. // [S. 468]

7. Will der Geselle die Gemeinde verlassen, so hat er gleichfalls die Bescheinigung, versehen mit dem Zeugniß des gehörigem Austrittes von seinem Meister, der Gemeindsbehörde zu behändigen, welche ihm dagegen, wenn nicht von kompetenter Behörde ein Verbot angelegt ist, den Empfangschein des Statthalteramtes für seine Ausweisschriften zurückstellt und zugleich nebst allfällig nöthigem Zeugnisse auf diesem Empfangscheine bemerkt, während welcher Zeit er in der Gemeinde gearbeitet hat. Wenn er den Bezirk verläßt, werden diese Vormerkungen summarisch auf seinem Passe oder Wanderbuch eingetragen. – Wenn die in § 1 bezeichnete Bescheinigung verloren gegangen ist, so soll dieses von dem Meister oder dem Kostgeber und dem Gesellen der gemeindräthlichen Behörde schriftlich bezeugt werden, welche dem Fehlbaren eine Ordnungsbuße von 4 Btzn. bis 1 Frkn. auferlegen kann.

Obsolet; es gilt für den Gesellen kein anderes Recht als für andere Leute.

8–12. An Stelle dieser Paragraphen, welche die Rechtsverhältnisse, zwischen Meister und Gesellen ordneten, sind die Bestimmungen des Obligationenrechts über Dienst-, bzw. Werkvertrag getreten.

13. Kein Meister kann von seinem Gesellen oder Arbeiter über die einfache Entlassungsbescheinigung hinaus zu Ausstellung, eines weitem Attestates angehalten werden.

14. Sonn- und Feiertage, so wie die durch die Ortsübung oder Landessitte anerkannten Festtage ausgenommen, darf der Geselle, mag er dem Stück nach oder im Wochenlohn arbeiten, gegen den Willen des Meisters sich der Arbeit an den durch Vertrag oder herrschende Uebung festgesetzten Stunden (§ 8) nicht entziehen.

15. Kantonsfremden Gesellen, welche unbefugter Weise aus der Arbeit treten oder aus einer der in § 10 litt. a bis e angegebenen Ursachen weggeschickt worden sind, kann



von der Polizeibehörde der Gemeinde der Aufenthalt in derselben, von dem Statthalteramte der Aufenthalt im Bezirke, vom Polizeirathe der Aufenthalt im Kanton untersagt werden.

Die in § 10, a–e angegebenen Ursachen sind: Ein bedeutenderes Vergehen; widerrechtliches oder unsittliches Betragen gegen den Meister oder dessen Hausgenossen; ekelhafte oder ansteckende Krankheit; Theilnahme an verbotenen Verbindungen (§ 20); Gefährdung der Sicherheit des Hauses durch Unvorsichtigkeit oder erhebliche Schädigung des Meisters aus Fahrlässigkeit. // [S. 469]

In Anwendung kann die Bestimmung nur gegenüber Ausländern kommen, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen.

16. Der Meister, der einen Gesellen ohne gesetzlichen Grund vor Ablauf der Aufkündigungsfrist entläßt, hat demselben den Lohn und die Verpflegung, welche er während der Aufkündigungsfrist zu genießen gehabt hätte, vor dem Austritte zu vergüten.

17. Entschädigungsforderungen von Meistern gegen Gesellen oder von Gesellen gegen Meister sind, im Falle sie streitig werden, auf dem gewohnten Rechtswege (§ 66) zu erledigen.

18. Ein Meister, welcher wissentlich einen Gesellen in seine Dienste nimmt, ehe derselbe der Verpflichtung gegen den frühern Meister sich entledigt hat, unterliegt einer durch das Statthalteramt zu verhängenden Buße von 4–16 Fr. und kann gerichtlich zum Schadenersatze an den durch diese Handlungsweise beeinträchtigten Meister angehalten werden.

In die gleiche Buße verfällt ein Meister, welcher wissentlich einen von der Polizeibehörde verwiesenen Gesellen aufnimmt.

19. Der regelmäßig entlassene oder gesetzlich ausgetretene Geselle kann bei jedem Meister desselben Ortes in Arbeit treten, ohne daß er genöthigt wäre vorher den Ort auf einige Zeit zu verlassen.

20. Untersagt sind alle Verbindungen von Gesellen, welche in der Absicht versucht oder vollzogen werden, Zugeständnisse irgend einer Art zu erzwingen, den Behörden zu trotzen, die Meister in ihren Rechten zu beeinträchtigen oder ihnen Schaden zuzufügen oder überhaupt unsittliche oder ordnungswidrige Zwecke zu erreichen. Dagegen sind andere Verbindungen von Gesellen, namentlich zur Unterstützung von Kranken und Nothleidenden, zu Unterrichts- oder bloßen Vergnügungszwecken gestattet. Jedoch sollen die Statuten solcher Verbindungen dem Statthalteramte zur Einsicht mitgetheilt werden, vorbehalten die Bestimmungen von § 27.

Dieser Paragraph ist wohl als obsolet zu betrachten. Verbindungen sind nur noch insoweit unzulässig, als sie mit dem Strafgesetzbuch in Widerspruch sind.

21. Der Statthalter des Bezirkes ist ermächtigt, da, wo unerlaubte Verbindungen oder Verabredungen von Gesellen stattfinden, die Anstifter oder Theilnehmer an solchen oder solche Ge- // [S. 470] sellen, welche ihren Verhältnissen unangemessene Schulden machen oder wiederholt durch unsittliches Betragen Anstoß erregen, wenn sie kantonsfremd sind, aus dem Kanton, und insofern sie Kantonsangehörige sind, aus einzelnen Gemeinden oder nöthigenfalls aus dem Bezirke, innerhalb welcher sie nicht verbürgert sind, wegzuweisen.



Er kann dieselben aber auch dem kompetenten Gerichte seines Bezirkes zur Bestrafung überweisen.

Siehe jetzt § 33 Gem.-Ges.

22. Im letztern Falle sind die nach § 20 untersagten Verbindungen mit Gefängniß von 2 bis 14 Tagen zu bestrafen; insofern sie jedoch Trotz gegen die Behörden zum Zwecke oder bereits Störungen der öffentlichen Ordnung, zur Folge gehabt haben, tritt Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis auf 3 Monate ein. In beiden Fällen kann mit der Gefängnißstrafe auch Verweisung verbunden werden.

Bei diesen Strafbestimmungen bleiben die durch allfällige konkurrirende Vergehen verwirkten Strafen vorbehalten.

Siehe nun das Strafgesetzbuch.

23. Die Gemeindebehörden und die Statthalterämter sind befugt, einem kantonsfremden Gesellen die Aushingabe seiner Papiere auf eine Dauer von 8 Tagen zu verweigern, wenn ein Kläger oder Gläubiger befürchtet, durch die schnelle Abreise eines solchen geschädigt zu werden. Innerhalb dieser 8 Tage ist jedoch eine gerichtliche Verfügung zur Zurückhaltung der Ausweisschriften auszuwirken, widrigenfalls der erwähnte Befehl als erloschen zu betrachten wäre. Wo polizeiliche Wegweisung verfügt wird, darf die Beschlagnahme der Ausweisschriften nicht als ein Hinderniß derselben dienen und ist letzterer insoweit keine Folge zu geben.

Die Zurückhaltung von Schriften wegen Schulden steht im Widerspruch mit dem Recht der freien Niederlassung.

24. Handwerksgesellen, welche nicht auf den Arbeitsplätzen ihrer Meister ihre Arbeit verrichten, sondern für eigene Rechnung oder außerhalb der Arbeitsplätze der Meister ihren Beruf betreiben oder für mehrere Meister gleichzeitig arbeiten wollen, haben eine Niederlassungsbewilligung nachzusuchen und es findet die im § 41, 1 des Niederlassungsgesetzes festgesetzte Beschränkung auch auf diese Klasse Anwendung. // [S. 471]

Von den Kranken- und Unterstützungskassen.

25. Jeder kantonsfremde Geselle, sowie alle kantonsfremden Gehülfen solcher Gewerbe, welche auch anderwärts nicht als zünftig betrachtet werden, sind verpflichtet, sobald sie im Kanton eine Anstellung erhalten haben, in der Regel durch Theilnahme an einer Kranken- und Unterstützungskasse dafür zu sorgen, daß sie in Erkrankungs- oder Nothfällen die nöthige ärztliche Hülfe und die erforderliche Krankenpflege oder die nöthigste Unterstützung erhalten.

Zwischen Schweizern aus andern Kantonen und den Bürgern des eigenen Kantons darf kein Unterschied mehr gemacht werden.

26. Der kantonsfremde Gehülfe oder Geselle hat sich darüber gegen seinen Herrn oder Meister auszuweisen, und es geschieht im Erkrankungsfalle die Besorgung eines Gehülfen oder Gesellen, welcher keiner Kranken- oder Unterstützungskasse beigetreten ist, bei eigenem Unvermögen desselben nöthigenfalls auf Anordnung der Ortspolizei und auf Kosten des Herrn oder Meisters, bei welchem der Betreffende in Arbeit getreten ist.

Siehe § 341 Obligat.-Recht.



27. Alle Vereine für Bildung von Kranken- und Unterstützungskassen, welche kantonsfremde Gesellen oder Gewerbsgehülfen aufnehmen wollen oder welche von solchen unter sich errichtet werden, sind verpflichtet, ihre Statuten der Genehmigung des Rathes des Innern zu unterstellen und dieselben in Abschrift bei demjenigen Statthalteramte niederzulegen, in dessen Bezirk die betreffende Verwaltung ihren regelmäßigen Sitz hat.

28. In diesen Statuten sind jederzeit auch die Form und Bedingungen, unter welchen die Verbindung aufgelöst werden kann, sowie die Verwendung ihres Vermögens für diesen Fall zum voraus zu bestimmen, und es ist hiebei namentlich dafür zu sorgen, daß eine solche Auflösung nicht wesentlich zum Zwecke der Vertheilung des Vermögens des Vereines unter die Mitglieder stattfinde.

29. Wo nicht in hinreichendem Maße durch freiwillige Kranken- und Unterstützungskassen für die Unterstützung kantonsfremder Gesellen oder Gewerbsgehülfen in Krankheits- und Nothfällen (§ 25)// [S. 472] gesorgt ist, da wird der Regierungsrath Vorsorge treffen, daß durch Errichtung obligatorischer Kassen dieser Zweck erfüllt werde.

Dieser Paragraph ist noch nie in Anwendung gekommen.

30. Jeder Gehülfe oder Geselle, welcher einer obligatorischen Kranken- und Unterstützungskasse zugetheilt ist, hat wöchentlich den vorschriftsgemäßen Beitrag von seinem Lohne an dieselbe abzureichen.

Der Herr oder Meister haftet jederzeit für die richtige Ablieferung der Beiträge seiner Gehülfen oder Gesellen, und ist somit berechtigt, dieselben an der Löhnung in Abzug zu bringen. In der Regel sind diese Beiträge von dem Herrn oder Meister und zwar in regelmäßigen Zeitfristen für alle seine Gehülfen oder Gesellen zu entrichten.

31. Die Armenärzte sind verpflichtet, die Besorgung der Mitglieder solcher obligatorischer Krankenkassen im Erkrankungsfall gegen die gesetzliche Armentaxe zu übernehmen.

Von den Lehrlingen.

32. Der Eintritt in die Lehre bei einem Meister ist durch die Entlassung aus der Alltagsschule bedingt. Außerdem begründet weder der Stand der Eltern noch das Alter noch die Geburt noch der frühere Beruf des Betreffenden ein gesetzliches Hinderniß zur Erlernung eines Gewerbes oder Handwerks.

33. Die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Meister und Lehrlinge sind Gegenstand des freien Vertrages, der im Namen Minderjähriger entweder von ihren Vätern oder Vögten [§§ 655 ff. und 782 des privatrechtl. Gesetzbuches] abgeschlossen werden soll.

34. Wo ausnahmsweise ein Lehrvertrag nicht besteht oder über einzelne Verhältnisse nicht genügenden Aufschluß gibt, ist in Streitfällen die bei dem betreffenden Handwerk oder Gewerbe herrschende Uebung maßgebend, vorbehalten die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

35. In allen Fällen, wo hiefür nichts Besonderes in einem Lehrvertrage bedungen ist, wird angenommen, daß von dem festgesetzten Lehrgelde die Hälfte für das erste Drittheil, zwei Sechstheile für das zweite und ein Sechstheil für das letzte Drittheil der Lehrzeit bezahlt wird. // [S. 473]



36. Wird statt des Lehrgeldes, oder um dieses durch den Lehrling ganz oder theilweise abverdienen zu lassen, statt der übungsgemäßen Lehrzeit eine längere Zeit bedungen, so muß in dem Lehrvertrage die Dauer der zu diesem Zwecke zur gewöhnlichen Lehrzeit hinzugerechneten Abverdienstungsfrist ausdrücklich bezeichnet werden, sowie auch der Lehrgeldbetrag, welchem diese Abverdienstungsfrist gleich gerechnet wird. Für diesen Fall treten folgende Bestimmungen ein:

- a. durch Bezahlung des bezeichneten Lehrgeldbetrages wird der Lehrling jederzeit von der Verbindlichkeit befreit, nach Beendigung der eigentlichen Lehrzeit noch eine weitere Lehrzeit zum Abverdienen des Lehrgeldes auszuhalten;
- b. wenn der Lehrling ohne gesetzliche Befugniß aus der Lehre tritt, so ist bei der von ihm zu leistenden Entschädigung die vorerwähnte Geldsumme in Anschlag zu bringen.

In Fällen, wo die Abverdienstungsfrist nicht besonders bedungen, oder nicht ausdrücklich in einem Geldwerthe angeschlagen ist, kann der Meister, welcher den Vertrag geschlossen, für dieselbe keine Vergütung fordern.

37. Wenn der Lehrling ohne Erlaubniß des Meisters längere Zeit sich der Arbeit entzieht, so ist der Meister berechtigt, solche Unterbrechungen nach abgelaufener Lehrzeit nachbringen zu lassen. Allfällige Krankheit des Lehrlings, insofern sie nicht über zwei Monate andauert, berechtigt den Meister nicht, eine Verlängerung der Lehrzeit zu verlangen.

38. Der Lehrling steht für die Dauer der Lehrzeit unter der Aufsicht und häuslichen Zucht seines Meisters. Der Meister hat die Pflicht, ihn in allen Arbeiten und Kunstfertigkeiten des Gewerbes oder Handwerks nach bestem Vermögen zu unterweisen und ihn zu regelmäßigem Besuche des Gottesdienstes, des Religionsunterrichtes und der Repetirschule anzuhalten.

39. Der Lehrling, welcher vor beendigter Lehrzeit ohne gegründete Ursache und ohne Bewilligung des Meisters aus der Lehre tritt, hat dem Lehrmeister außer dem auf die bereits abgelaufene Lehrzeit berechneten Lehrgeld (§ 35) noch eine besondere Entschädigung, welche jedoch den Betrag eines Drittheils der Gesamtsumme des Lehrgeldes nicht übersteigen darf, zu leisten und kann, ehe er // [S. 474] diese Pflichten erfüllt hat, von keinem andern Meister oder Fabrikanten in die Lehre genommen werden. Diese Letzteren haften, wenn sie wissentlich einen widerrechtlich aus der Lehre ausgetretenen Lehrling in ihr Gewerbe aufnehmen, bei dem Zahlungsunvermögen des Lehrlings (resp. seiner Eltern) subsidiär dem durch den Austritt geschädigten Meister für die gesetzlich begründete Entschädigungsforderung.

40. Von Seite des Lehrlings kann das Lehrverhältniß sofort aufgehoben werden:

- a. wenn die Bestimmungen des errichteten Lehrvertrages von Seite des Meisters entschieden verletzt worden;
- b. wenn der Lehrling bei der Verpflegung im Hause des Meisters erweislichermaßen Hunger oder sonst seine Gesundheit gefährdende Entbehrungen leiden muß;
- c. wenn er regelmäßig zu Arbeiten angehalten werden will, welche mit dem zu erlernenden Gewerbe in keiner Beziehung stehen und deren Verrichtung nicht vertragsgemäß bedungen worden, oder zu einer Arbeit, welche einen verbrecherischen oder schändlichen Zweck hat;



- d. wenn er von seinem Meister, oder mit dessen Zulassung von dessen Gesellen mißhandelt, oder am Besuche des Gottesdienstes oder der pflichtigen Schulstunden verhindert, oder wegen seines Glaubensbekenntnisses verspottet oder geärgert wird;
- e. wenn in der Haushaltung des Meisters erweislichermaßen ekelhafte Unreinlichkeit oder sittenwidrige Gewohnheiten herrschen.

Als Mißhandlung kann eine verständige väterliche Zucht nicht geltend gemacht werden.

41. Wenn der Meister dem Lehrlinge gegründete Ursache zum Austritte gibt, oder denselben ohne gesetzlich begründete Befugniß vor Ablauf der bedungenen oder übungsmäßigen Lehrzeit aus der Lehre wegschickt, so ist nicht allein der Lehrling von der in § 39 erwähnten Nachbezahlung zu entbinden, sondern es kann auch der Meister je nach dem Grade der Verschuldung angehalten werden, dem Lehrling das verfallene Lehrgeld (§ 35) ganz oder zum Theil nachzulassen oder zurückzubezahlen. Jedoch soll die mit Rücksicht auf diese Auflösung des Lehrverhältnisses nachzulassende oder zurückzu- // [S. 475] bezahlende Summe den dritten Theil des ganzen Lehrgeldes nicht übersteigen.

42. Von Seite des Meisters kann das Lehrverhältniß sofort aufgehoben werden:

- a. wenn die Bestimmungen des errichteten Lehrvertrages von Seite des Lehrlings entschieden verletzt worden;
- b. wenn erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit den Lehrling zur Fortsetzung der Lehre untauglich macht, oder beharrliche und wiederholt bestrafte Widersetzlichkeit die Einwirkungen des Meisters fruchtlos erscheinen läßt.

Wo eine unzweideutige und bedeutende Verschuldung des Lehrlings die Aufhebung des Lehrverhältnisses nach sich zieht, kann der Meister einen angemessenen Theil des noch nicht verfallenen Lehrgeldes als Entschädigung fordern, welcher jedoch einen Drittheil des gesammten Lehrgeldes nicht übersteigen soll.

43. Zur Aufhebung des bedungenen Lehrvertrages und zur Trennung des gegenseitigen Verhältnisses sind sowohl Meister als Lehrling befugt:

- a. wenn einer derselben sich eines bedeutendern Vergehens schuldig macht;
- b. wenn einer derselben an einer Krankheit leidet, die ihn zur Ausübung seines Gewerbes ganz oder größtentheils unfähig macht, insofern dieselbe schon über vier Monate gedauert hat, oder nach ärztlichem Urtheile über vier Monate dauern wird;
- c. wenn der Meister nach dem Stande seiner Gewerbs- oder häuslichen Verhältnisse verhindert ist, den Lehrling in dem zu erlernenden Gewerbe zu beschäftigen oder dessen Ausbildung zu leiten.

44. Wird der Lehrvertrag aus den im vorhergehenden Paragraphen angegebenen Gründen oder durch den Tod des Meisters oder Lehrlings vor Ablauf der bedungenen Lehrzeit aufgelöst, so wird in Ermanglung besonderer Vertragsbestimmungen angenommen, daß das Lehrgeld nur so weit zu entrichten sei, als es zur Zeit der Auflösung des Lehrvertrages verfallen war (§ 35).

Wo nicht ein besonderer Lehrvertrag anders verfügt, ist die Meisters Wittve, wenn sie auch den Beruf des verstorbenen Ehe- // [S. 476] mannes mit Gesellen fortsetzt, weder zu einem Anspruch auf Fortsetzung des mit dem verstorbenen Ehegatten geschlossenen Lehrvertrages berechtigt, noch zur Fortsetzung desselben wider ihren Willen verpflichtet.



45. Nach vertragsgemäß ausgehaltener oder durch gegenseitiges Einverständnis abgekürzter Lehrzeit erhält der Lehrling ein, sowohl dieses als die erworbene Kunstfertigkeit beurkundendes Zeugniß, das ihm der Meister in Form eines Lehrbriefes zu seinem bessern Fortkommen als Geselle zuzustellen verpflichtet ist. Diese Zeugnisse sind von der Ortsbehörde des Meisters und von dem betreffenden Statthalteramte zu beglaubigen. Ueber die Ausstellung solcher Zeugnisse wird der Rath des Innern eine besondere Anleitung erlassen.

Von den Fabrikarbeitern.

46. Kantonsfremde Fabrikarbeiter, welche in die von § 6 Nr. 4 des Niederlassungsgesetzes vom 10. April 1840 (G. S. Bd. V. pag. 472) bezeichnete Klasse gehören, dürfen, ohne sich über eine erhaltene Anstellung auszuweisen, nicht länger als vier Tage in einer Gemeinde und nicht länger als 14 Tage im Kanton sich aufhalten, es wäre denn, daß sie von dem Gemeinderathe hiefür eine spezielle Bewilligung erhielten. Diese darf jedoch nur auf die Dauer eines Vierteljahres und nur in solchen Fällen ertheilt werden, wo die betreffende Person in der Gemeinde hinreichend gekannt ist, einen guten Leumden genießt, und gleichzeitig Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß ihre Subsistenzmittel bis zu einer vor auszusehenden Anstellung ausreichen werden.

Siehe nun § 33 Gem.-Ges. und die Anmerkung zu § 1.

47. Dieser § legte den Fabrikarbeitern eine besondere Gemeindesteuer von 1 Fr. jährlich auf, die nun weggefallen ist.

48. Fabrikarbeiter, welche in einer Gemeinde weder Aufenthalts- noch Niederlassungsbewilligung bedürfen, können von der Gemeindsbehörde sofort aus der Gemeinde entfernt werden, insofern nachgewiesen ist, daß ihr regelmäßiger Verdienst bei der von ihnen eingeschlagenen Lebensweise nicht ausreicht, oder wenn sie bereits auf leichtsinnige oder strafbare Weise Schulden kontrahirt oder wiederholt durch unsittliches Betragen Anstoß erregt haben. Ebenso // [S. 477] in Fällen von beharrlichem Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gegen Behörden oder in Folge wiederholter Polizeivergehen. Der Statthalter des Bezirkes ist ermächtigt, die gegen Gesellen in § 21 vorgesehenen Verfügungen unter gleichen Verhältnissen auch gegen Fabrikarbeiter anzuwenden. Verabredungen, Versuche oder Verbindungen der nach § 20 den Handwerksgesellen untersagten Art sind auch den Fabrikarbeitern verboten und es finden in dieser Beziehung die Bestimmungen der §§ 20, 21 und 22 auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

Siehe § 33 Gem.-Ges.

49 – 51. Diese Paragrafen regelten das Verhältniß zwischen Fabrikherr und Fabrikarbeiter und sind nun ersetzt durch das eidgen. Fabrikgesetz.

52. Betreffend die Beschlagnahme der Ausweisschriften kantonsfremder Fabrikarbeiter gelten die in § 23 für kantonsfremde Gesellen angeordneten Bestimmungen.

53. Die in den §§ 25 bis 31 aufgestellten Bestimmungen betreffend die Versorgung und Unterstützung kantonsfremder Gesellen in Erkrankungs- und Nothfällen und die dießfälligen Verpflichtungen ihrer Meister finden sämmtlich auch auf kantonsfremde Fabrikarbeiter, die nicht in die Klasse der Niedergelassenen gehören, beziehungsweise auf deren Dienstherrn, ihre Anwendung.



Von den Tagelöhnern.

54. Jeder Tagelöhner, welcher nach dem Gesetze vom 10. April 1840 (G. S. Bd. V. S. 472) nicht zur Erwerbung einer Niederlassungsbewilligung verpflichtet ist, hat sich gegenüber der Ortsbehörde seiner Aufenthaltsgemeinde über seine regelmäßige Wohnung auszuweisen. Als solche darf der Aufenthalt in Ställen oder auf Heuböden u. s. w. nicht angesehen werden. Tagelöhner, welche sich hierüber nicht ausweisen können, werden als Vagabunden angesehen und in ihre Heimatgemeinde zurückgewiesen, wenn sie Kantonsangehörige sind, sind sie aber kantonsfremd, durch das betreffende Statthalteramt aus dem Kanton weggewiesen.

55. Tagelöhner, welche keine Niederlassungsbewilligung besitzen, haben sich jederzeit, so oft es von der Ortsbehörde verlangt wird, über ihren regelmäßigen Erwerb auszuweisen und können von dieser, wenn solcher für ihre Lebensweise nicht ausreicht, sowie auch bei // [S. 478] wiederholten Polizeivergehen oder sittenwidriger Aufführung sofort aus der Gemeinde, wenn sie kantonsfremd sind, von dem Statthalteramte aus dem Kanton weggewiesen werden.

Siehe § 33 Gem.-Ges. und Art. 45 BVf.

56. Tagelöhner, welche durch öffentliche Dienste ihren Erwerb suchen, sei es durch Unterstützung des öffentlichen Verkehrs, durch Bedienung von Fremden, an Landungsplätzen, bei Märkten, als Lastträger, oder durch andere ähnliche Beschäftigungen, haben hiefür die besondere Bewilligung der Ortsbehörde einzuholen, und sind in ihrem Gewerbe der speziellen polizeilichen Aufsicht und den polizeilichen Anordnungen derselben unterworfen. Diese Bewilligung wird unentgeltlich ertheilt, kann ihnen aber in Folge unordentlicher Handlungen oder verdächtiger Geschäftsbesorgung sofort entzogen werden.

Von den Dienstboten.

57. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Dienstherrschaft und des Gesindes werden durch das privatrechtliche Gesetzbuch bestimmt.

Nun durch das eidgen. Obligationenrecht.

58. Kantonsfremde Dienstboten dürfen sich nicht länger als 14 Tage in einer Gemeinde und nicht länger als vier Wochen im Kanton aufhalten, ohne sich über eine erhaltene Anstellung auszuweisen; es wäre denn, daß sie sich über ihre Subsistenzmittel gehörig ausweisen und eine Aufenthaltsbewilligung erhalten haben.

59. Kantonsbürger, welche sich als Dienstboten in einer Gemeinde aufhalten wollen, haben, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen sich über eine erhaltene Anstellung ausweisen können, sich um eine Aufenthaltsbewilligung zu bewerben.

60. Den Gemeindsbehörden ist gestattet, für die Dienstboten in ihrer Gemeinde Diensthefte einzuführen, in welchen die gesetzlichen Bestimmungen über das Dienstbotenwesen sowie allfällig allgemeine örtliche Polizeiverordnungen, die vorzugsweise das Gesinde und dessen Dienstkreis betreffen, abgedruckt sind.

In dieses Dienstheft sollen die Dingungen und Entlassungen sowie auch die Zeugnisse von Dienstherrschaften eingetragen werden, und die Ortspolizei hat die Befugniß, von dem Inhalte derselben jederzeit Kenntniß zu nehmen. // [S. 479]

Für die Zufertigung dieses Dienstheftes wird eine Taxe von 4 Batzen bezogen, und es darf diese auch in den Fällen nicht überschritten werden, wo demselben außer der Gesindeordnung noch örtliche Verordnungen einverleibt werden.

Da diese Gebühr nicht nur nicht in das Gemeindegesetz aufgenommen wurde, sondern sogar in § 170, litt. e des letztern der § 25 des Gebührengesetzes in IX. 358, in welchem diese Gebühr neu bestätigt war, aufgehoben wurde, so ist anzunehmen, daß dieselbe nicht mehr bezogen werden darf.

61. Den Dienstboten ist zur Verhütung alles Unterschleifes bei einer Polizeistrafe von 2 bis 8 Fr. untersagt, ihre Kisten oder andere zum Aufbewahren ihrer Effekten dienende Behälter ohne Wissen und Genehmigung der Dienstherrschaft oder der Ortspolizei in fremden Häusern aufzustellen, überhaupt ihre Effekten an einem andern Orte, als wo sie dienen, aufzubewahren. Wer einem Dienstboten zur Uebertretung dieser Bestimmung hilft, ist mit einer Polizeistrafe von 2 bis 8 Fr. zu belegen. Vorbehalten bleibt die Bestrafung konkurrierender Vergehen.

Von dem Verfahren in Streit- und Polizeifällen.

62. Die Gemeinderäthe sind berechtigt, mit der Ausübung der durch gegenwärtiges Gesetz ihnen übertragenen Ortspolizei ein Mitglied zu beauftragen. Wo es nöthig erscheint, kann dasselbe im einzelnen Fall zur nähern Auskunft Sachkundige, Meister, Fabrikaufseher, Gesellen u. s. f. zuziehen. Der Entscheid ist nach vorheriger Prüfung des Falles und summarischen mündlichen Verhandlungen innerhalb zweimal vierundzwanzig Stunden von der Anhängigmachung an gerechnet zu erlassen und auf Begehren des Betheiligten schriftlich auszufertigen. Ueber die Verhandlungen wird in der Regel kein Protokoll geführt, und lediglich der Entscheid in kurzer Fassung protokollirt.

Siehe §§ 88 und 100 Gem.-Ges.

63. Gegen den Entscheid der Ortsbehörde steht den Betheiligten der Rekurs innerhalb zweimal vierundzwanzig Stunden an den Statthalter offen, jedoch in dem Sinne, daß von Seite des Statthalters in der Regel innerhalb 10 Tagen, in dringlichen Fällen jedoch sofort eine definitive Verfügung in der Sache zu treffen und davon in seinem Protokolle Notiz zu nehmen ist. // [S. 480]

64. Gegen die erstinstanzlichen Polizeiverfügungen und Entscheide des Statthalters ist den Betheiligten der Rekurs an den Polizeirath gestattet, welcher innerhalb zweimal vierundzwanzig Stunden durch Einreichung der Rekursschrift bei dem Statthalteramte auszuführen ist, und es hat der Polizeirath innerhalb 14 Tagen zu verfügen. Der Statthalter ist jedoch befugt, in seinen erstinstanzlichen Verfügungen, wo Nachtheile aus dem Verzuge entstehen könnten, die Suspensivkraft des Rekurses aufzuheben. Die Gründe hiefür sind in diesem Falle im Protokolle vorzumerken.

Soweit die vorstehenden Paragraphen Bußenverfügungen betreffen, kommen die §§ 1040 ff. RPfl. in Anwendung.

65. Alle nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verhängten Bußen fallen, soweit sie nicht zu Belohnungen der Polizeiangestellten verwendet werden, in die Gemeindekasse, insofern sie von der Gemeindebehörde auferlegt oder von ihr gesprochen und von der Oberbehörde bestätigt sind; insofern sie aber von einer Oberbehörde auferlegt werden, in die Staatskasse.

Siehe § 1058 RPfl.



66. Da, wo die durch das Gesetz den Polizeibehörden zugetheilten Befugnisse von Ordnungsbußen und Wegweisung nicht anwendbar sind oder nicht ausreichen und der Rechtsweg eingeschlagen werden muß, sind Streitigkeiten zwischen Fabrikherren und Arbeitern, Meistern und Gesellen oder Lehrlingen, Kostgebern und kostnehmenden Gesellen oder Arbeitern, Dienstherrschaft und Dienstboten von den Gerichten summarisch zu behandeln. Namentlich sollen dieselben in allen Fällen in der ersten Gerichtssitzung, nachdem sie bei dem Gerichtspräsidenten anhängig gemacht sind, behandelt und jedenfalls in der nämlichen Sitzung, mit Vermeidung aller Zwischenfragen, in der Hauptsache entschieden werden. Zu diesem Ende hin haben die Parteien nicht nur ihre Beweismittel mitzubringen, sondern auch dafür zu sorgen, daß die Zeugen, auf welche sie sich berufen, sich rechtzeitig einfinden. Wird das Urtheil appellirt, wofür jeder Partei eine Frist von zweimal vierundzwanzig Stunden eingeräumt ist, so; gilt das nämliche Verfahren auch für die Appellationsinstanz, an welche die Akten binnen 8 Tagen von der Appellationserklärung an gerechnet einzusenden sind.

Siehe § 461 RPfl.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/07.12.2015]